

S A T Z U N G

über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.12.2025

§ 1

Grundsatz

- (1) ¹Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Emsland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“. ²Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Ordenierung 1.
- (3) ¹Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Zentraldeponie Venneberg
 - Zentraldeponie Dörpen
 - Zentraldeponie Flechum
 - Zentraldeponie Wesuwe
 - Bauschuttdeponien
 - Bawinkel
 - Emsbüren
 - Estringen
 - Geeste
 - Helte
 - Lengerich
 - Salzbergen
 - Spelle
 - Verwaltung Meppen
 - Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe
 - Biomassevergärungs- und Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg
 - Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten
 - Kompostierungsanlage Groß Hesepe
 - Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen

sowie aller Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

§ 2**Umfang der Abfallbewirtschaftung**

- (1) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Vermeidung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 - 11 des KrWG und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. ²Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. ²Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. ³Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) ¹Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- a. Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
 - b. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, die einer Einzelfallbewertung unterliegen. Sofern die zuständige Behörde ihre Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erteilt hat, sind die Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.
 - c. Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.
 - d. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
 - e. Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.
- (4) ¹Nicht angenommen werden:
- a. Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und

- b. Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) ¹Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (6) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) ¹Problemabfälle und gefährliche Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 15 anfallen.
- (8) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Erzeuger/in bzw. Besitzer/in zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Den Grundstückseigentümern/innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/innen, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) ¹Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder der/die Abfallbesitzer/in vom Benutzungszwang befreit, wenn
- a. bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, die kompostierbaren Abfälle nativ-organischen Ursprungs in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem/seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenkompostierung),
 - b. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

- (4) ¹Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. ²Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) ¹Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

¹Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. ²Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) ¹Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Textilabfälle, § 8a
 5. Metallabfälle, § 8b
 6. Bauabfälle, § 9
 7. Sperrmüll, § 10
 8. Altholz, § 11
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 12
 10. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13
 11. Problemabfälle, § 14
 12. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 13. Restabfall, § 16
- (2) ¹Jede/r Abfallbesitzer/in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 19 Abs. 1 zu überlassen.
- (3) ¹Soweit der Landkreis abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 6

Bioabfälle

- (1) ¹Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen. ²Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Grünabfälle aus Gärten.
- (2) ¹Bioabfälle sind frei von Stör- und Schadstoffen von der/dem Benutzer/in in dem ihr/ihm dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²Grünabfälle aus Gärten können abweichend von Satz 1 auch den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zugeführt werden. ³§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Exkrementen von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie Bio-Müllbeutel und Einweggeschirr aus „kompostierbarem Plastik“ sind keine Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und müssen über dem Restabfall nach § 16 bereitgestellt werden.
- (4) ¹Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen. ²Sie sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ³Bei Speiseabfällen, Tierkörpern und Tierkörperteilen sind die Bestimmungen des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu beachten. ⁴Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden kompostierbare Abfälle - mit Ausnahme der dem tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegenden Stoffe - vom Landkreis bei den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. ⁵Die kompostierbaren Abfälle sind frei von Fremdstoffen anzuliefern und dürfen nicht dem Restabfall beigegeben werden.

§ 7

Altpapier

- (1) ¹Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) ¹Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis Emsland an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfuhrbehältern oder durch Eingabe in die auf den Sammelstellen (Wertstoffhöfen oder Zentraldeponien) aufgestellten Container zu überlassen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bleibt unberührt.

§ 8

Altglas

- (1) ¹Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 Buchstabe c ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- und Spiegelglas).
- (2) ¹Altglas aus Haushaltungen ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe, Zentraldeponien) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.

- (3) ¹Altglas aus anderen Herkunftsbereichen ist außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ²Soweit dies nicht möglich ist, wird das Altglas vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. ³Das Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem Restabfall beigegeben werden. ⁴Die Entsorgung von Altglas aus anderen Herkunftsbereichen in die Sammelstellen nach Abs. 2 ist unzulässig.

§ 8a

Textilabfälle

- (1) ¹Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. ²Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.
- (2) ¹Textilabfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder im Rahmen von gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen im Emsland zu überlassen.
- (3) ¹Textilabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung zu verwerten.

§ 8b

Metallabfälle

- (1) ¹Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). ²Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
- (2) ¹Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 10 eingesammelt werden, dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 9

Bauabfälle

- (1) ¹Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und Baureststoffe.
- (2) ¹Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Gipskartonplatten, Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle und Papier/Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

- (3) ¹Bauabfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. ²Soweit eine Wiederverwendung oder Verwertung nicht möglich ist, werden Bauabfälle vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten bei den bekannt gegebenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gegen Entgelt angenommen. ³Die Bauabfälle sind entsprechend den Vorschriften in Abs. 2 getrennt anzuliefern.

§ 10

Sperrmüll

- (1) ¹Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. ²Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 13 aufgeführten Abfälle.
- (2) ¹Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Anmeldung des/der Abfallbesitzers/in beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland. ²Alternativ kann der Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage eines Nachweises, der vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland nach der Anmeldung herausgegeben wird, bei den Zentraldeponien angeliefert werden. ³Die Anmeldung gilt als vollständig, bei einer gebührenfreien Abfuhr am Tag der Anmeldung und bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr am Tag, an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. ⁴Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt den Abfuhrtag fest und gibt ihn dem/der Abfallbesitzer/in mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt.
- (3) ¹Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege) nicht verschmutzt werden, der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und zügiges Verladen möglich ist. ²Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. ³Elektroaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. ⁴Dabei darf der Umfang des einzelnen Sperrmüllauftrages eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und 6 Kubikmeter nicht überschreiten.
- (4) ¹Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht sowie für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten § 2 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (5) ¹Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren werden, sind in jeden Fall von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 11

Altholz

- (1) ¹Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

- (2) ¹Soweit das Altholz nicht Bestandteil des Sperrmülls ist, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) ¹Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 umfasst nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) ¹Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen. ²Haushaltskleingeräte nach Abs. 1 können auch in besonders gekennzeichneten Container auf den Wertstoffhöfen eingebracht werden.
- (3) ¹Alternativ werden Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 10 abgefahren. ²Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis nach Anforderung separat abgeholt.
- (4) ¹Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG sind.
- (5) ¹Geräte-Altbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) i. S. d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen und/oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

§ 13

Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

- (1) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlungen zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes geführt werden können. ²Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig.

- (2) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen sind dem Landkreis entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern gemeinsam mit metall- und kunststoffhaltigen Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffbehälter) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. ²Sofern stoffgleiche Nichtverpackungen aus Haushaltungen wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht über die zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) entsorgt werden können, sind diese gemäß § 10 als Sperrmüll zu überlassen. ³Andere Abfälle außer metall- und/oder kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) eingefüllt werden. ⁴Dies gilt insbesondere für Akkumulatoren, Batterien CDs, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtmittel, Alttextilien, Schuhe, Altholz, Bauabfälle, Kfz-Bauteile sowie Restmüll.
- (3) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen können auch auf den Zentraldeponien oder bei den Wertstoffhöfen, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 14

Problemabfälle

- (1) ¹Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. ²Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Hobby-, Foto- und Haushaltschemikalien, schadstoffhaltige Leuchtmittel und elektronische Bauteile (z. B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, PCB-haltige Kondensatoren), Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) ¹Problemabfälle nach Abs. 1 sind dem vom Landkreis eingerichteten Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe zuzuführen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. ²Bei Bedarf können vom Landkreis weitere Sammelstellen eingerichtet werden. ³Kleinmengen an Problemabfällen gemäß Benutzungsordnung für kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen können an den Zentraldeponien Dörpen, Flechum und Lingen Venneberg sowie bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. ⁴Die Sammeltermine werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (3) ¹Endverbraucher können gebrauchte Batterien bei den Sammelstellen an den Zentraldeponien, beim Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug unentgeltlich abgeben. ²Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 9 Batteriegesetz bleibt unberührt.

§ 15

Sonderabfallkleinmengen

- (1) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg pro Abfallerzeuger anfallen. ²Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis am Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe getrennt nach Abfallarten gegen öffentlich-rechtliches Entgelt zu überlassen.

§ 16

Restabfall

- (1) ¹Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Restabfall ist von dem/der Benutzer/in in den ihr/ihm vom Landkreis für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 17

Bereitstellung und Entleerung der Behälter

- (1) ¹Restabfall (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) wird in der Regel 14-täglich in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. ²Die in Anspruch genommenen Leerungen werden mit einem Ident-System erfasst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden beim Restabfall entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 10 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen). ³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.
- (1a) ¹Restabfallgroßbehälter (§18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2) können wahlweise einmal wöchentlich, 14-täglich oder monatlich entleert werden. ²Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch nach vorheriger Anmeldung außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (2) ¹Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Abfuhrfahrzeuge auf ausreichend befestigten öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. ²Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ³Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen. ⁴Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise über eine der Mindestbreite entsprechenden Straße nach Satz 1 mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Landkreis im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. ⁵Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. ⁷Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) ¹Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. ²Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere sind ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. ³Kann ein Festfrieren der Abfälle am Abfallbehälter durch geeignete Gegenmaßnahmen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung von diesem schüttfähig gemacht werden. ⁴Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters mit 40 l darf das Gewicht von 30 kg, der eines 60 oder 80 l Behälters 50 kg, der eines 120 l Behälters 70 kg und der eines 240 l Behälters 100 kg nicht überschreiten. ⁵Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallsacks nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. h darf das Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.
- (4) ¹Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfuhrfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige. ²Vom Landkreis angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. ³Die Bestandteile des Ident-systems (Chip und Barcodeaufkleber) dürfen nicht verändert, gefälscht oder auf einen anderen Behälter verbracht werden.
- (5) ¹Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) ¹Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) ¹Zugelassene Abfallbehälter sind:
- Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 - Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - Bioabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
 - Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum,
 - Altpapiergroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - Wertstoffbehälter mit 240 l Füllraum,
 - Wertstoffgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
 - Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland mit einem Füllraum von 50 l

²Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen. ³Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Buchstabe a bis g und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

- (2) ¹Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. ²Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. ³Die Ausgabe erfolgt durch die vom Landkreis beauftragten Stellen. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; sie/er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. ⁵Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) ¹Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. ²Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und jeweils ein fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) ausgesprochen wurde. ³Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters nach Satz 2 mindestens 10 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen. ⁴Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Emsland. ⁵Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. ⁶Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 3 und 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt. ⁷Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3, 4 und 5 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektivierbarer Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.
- (4) ¹Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. ²Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) ¹Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Stellen käuflich zu erwerben sind.
- (6) ¹Soweit Grundstücke mit den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können oder die Bereitstellung der festen Abfallbehälter entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 für die/den Anschluss- und Benutzungspflichtige(n) eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Landkreis abweichend von Abs. 3 Satz 2 die Benutzung von Abfallsäcken nach Abs. 1 Satz 1 Bst. h für die Entsorgung von Restabfällen anordnen oder nach schriftlichem Antrag zulassen.
- (7) Zugelassen sind ferner Biofilterdeckel mit Filtermaterial für die in Abs. 1 Bst. c genannten Behälter.

§ 19

Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen

- (1) ¹Besitzer(innen) von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. ²Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) ¹Soweit auf Grundstücken von gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts wöchentlich mehr als 1,1 cbm Restabfall anfällt, kann der/die Abfallbesitzer/in mit Zustimmung des Landkreises die Abfälle selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen. ²Die Abfälle nach Satz 1 sind in festen Behältnissen (Abfallgroßbehälter) zu sammeln und mindestens einmal monatlich zu entsorgen. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 gilt nicht für bewohnte Grundstücke. ⁵Für Grundstücke mit gemischter Nutzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Grundstücke weiterhin dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) ¹Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20

Eigentumsübergang

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel-einrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bedienungsmannschaft der Sammelfahrzeuge in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) ¹Unbefugten ist das Durchsuchen oder das Entfernen bereitgestellter Abfälle nicht gestattet.

§ 21

Modellversuche

¹Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. ²Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung (z. B. Abfalltrennung in Wohngroßanlagen). ³Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Kreisgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden nach § 24 bekannt gegeben.

§ 22**Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der bei der Abfallbewirtschaftung mitwirkenden Körperschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) ¹Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 23**Gebühren und Entgelte**

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) ¹Die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Emsland durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.
- (3) ¹Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Landkreises Emsland.

§ 24**Bekanntmachungen**

¹Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Emsland in ortsüblicher Weise.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 3 bis 6 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
 2. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 Abs. 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 2 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die Bioabfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonnen) einbringt bzw. Stör- und Schadstoffe in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonne) einbringt,
5. Altpapier entgegen § 7 Abs. 2 in die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. a bis c und f bis h oder Altglas entgegen § 8 Abs. 2 oder Textilabfälle entgegen § 8a oder Metallabfälle entgegen § 8b in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
6. entgegen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 2 Altpapier, Altglas und Textilabfälle nicht sortenrein anliefert oder dem Restabfall beigibt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
8. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Form bereithält,
9. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe als Abfall zur Beseitigung entsorgt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als metall- und kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den zugelassenen Wertstoffbehältern einfüllt,
10. entgegen § 14 Abs. 2 Problemabfälle in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Behälter eingibt,
11. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall entsorgt,
12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 7 Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich von öffentlichen Verkehrswegen entfernt,
13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder entgegen § 17 Abs. 4 die Einsätze entfernt oder die Bestandteile des Identsystems verändert, fälscht oder auf andere Behälter verbringt,
14. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
15. der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 5 nicht nachkommt,
16. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3, 4 oder 5 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,
17. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Restabfälle nicht fristgemäß entsorgt,
18. entgegen § 20 Abs. 4 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
19. der Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen § 22 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder die Überwachungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 einschl. des Betretens des Grundstückes nicht duldet.

(2)¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 16.12.2024 außer Kraft.

Meppen, 08.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 48/2025 vom 15.12.2025 -

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 48/2025 vom 15.12.2025. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.